

## Übungsfall 6 – Opferfest in Karlsruhe

M, der Vorstand der muslimischen Gemeinde in X und selbst strenggläubiger sunnitischer Moslem deutscher Staatsangehörigkeit ist, plant die Mitglieder der muslimischen Gemeinde in X zur gemeinsamen Feier des Opferfestes im Festsaal des Gemeindezentrums einzuladen. Anlässlich dieser Feier möchte M, den zwingenden religiösen Vorschriften gemäß, die Tiere durch Schächten opfern, d.h. sie schlachten, ohne sie zuvor zu betäuben. Da – wie M sich zutreffend erinnert – gem. § 4a TierSchG das betäubungslose Schlachten nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung erlaubt ist, beantragt er bei der zuständigen Stelle eine solche Genehmigung. Doch ohne Erfolg, sein Antrag wird abgelehnt. Auch vor den Verwaltungsgerichten – schließlich sogar vor dem BVerwG – bleibt M ohne Erfolg. Das Gericht ist der Meinung, auch die Regeln des sunnitischen Islam erlaubten es, sich auf Gegebenheiten des Aufenthaltsortes, insbesondere die dort herrschenden Essgewohnheiten einzustellen. Daher könne das Schächtgebot keine „zwingende“ Regel iSd § 4a TierSchG sein. M kann es nicht fassen und sieht seine Grundrechte aus Art. 4 und 8 GG verletzt. Erstens müsse es doch auch Muslimen möglich sein, ihren Glauben zu praktizieren und zweitens könne es nicht angehen, dass staatliche Gerichte über die Regeln urteilen, die sich aus seiner religiösen Überzeugung ergeben. Drittens genieße die Feier doch auch als Versammlung verfassungsrechtlichen Schutz. Gegen das letztinstanzliche Urteil will M nun Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Frage: Hat diese Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: § 4a TierSchG lautet wie folgt:

### § 4a

- (1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn
  1. (...)
  2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
  3. (...)